

Wochenblatt für Wilsdruff

Erscheint wöchentlich dreimal und zwar Dienstag, Donnerstag und Sonnabend.

Bezugspreis vierteljährlich 1 RM. 30 Pf., durch die Post bezogen 1 RM. 54 Pf.

Generalprocurer Nr. 6. — Telegramm-Adresse: Amtsblatt Wilsdruff.

und Umgegend.

Inserate werden Montag, Mittwoch und Freitag bis höchstens 12 Uhr angenommen.

Inserationspreis 15 Pf. pro viergespaltene Korpuszeile. Außerhalb des Amtsgerichtsbezirks ausdruck 20 Pf. Zeitranbender und telegraphischer Satz mit 50 % Aufschlag.

Amtsblatt

für die Kgl. Amtshauptmannschaft Weissen, für das Kgl. Amtsgericht und den Stadtrat zu Wilsdruff, sowie für das Kgl. Forstrentamt zu Charau.

Sozialblatt für Wilsdruff.

Altanneberg, Birkenhain, Blankenstein, Braunsdorf, Burkhardtswalde, Groitzsch, Grumbach, Gruns bei Rohorn, Helbigsdorf, Herzogswalde mit Sandersberg, Jungsberg, Kaufbach, Keffelsdorf, Kleinschönberg, Klipphausen, Lamersdorf, Limbach, Lützen, Mohorn, Mültz-Rohlfen, Münsig, Neufrieden, Neutanneberg, Niederwartha, Oberhermsdorf, Rohrsdorf, Röhrsorf bei Wilsdruff, Roitzsch, Rothschönberg mit Berne, Sacksdorf, Schmiedewalde, Sora, Steinbach bei Keffelsdorf, Steinbach bei Rohorn, Seeligstadt, Spechtshausen, Taubenheim, Unterndorf, Weistropf, Wilsberg.

Mit der wöchentlichen Beilage „Welt im Bild“ und der monatlichen Beilage „Unsere Heimat“.

Druck und Verlag von Arthur Schunk, Wilsdruff. Für Politik und Inserate verantwortlich: Arthur Schunk, für den übrigen Teil: Johannes Krzig, beide in Wilsdruff.

No. 41.

Donnerstag, den 15. April 1909.

68. Jahrg.

Verordnung,

die Anmeldung der selbständigen Apotheker und des Apothekenhilfs-personals bei den Bezirksärzten betr., vom 1. April 1909.

§ 1. Wer die Leitung einer Apotheke als Besitzer, Verwalter oder Pächter übernimmt, hat sich binnen 3 Tagen dem Bezirksarzte anzumelden.

§ 2. Alle Veränderungen in dem pharmazeutischen Hilfspersonal der Apotheken sind von deren Leitern binnen 3 Tagen dem Bezirksarzte anzuzeigen.

§ 3. Sind bei den Anmeldungen und Anzeigen (§§ 1 und 2) die vom Bezirksarzte benötigten Angaben und Unterlagen nicht bereits beigelegt worden, so ist der Aufforderung des Bezirksarztes zu ihrer nachträglichen Beibringung von den Leitern der Apotheken ohne Verzug Folge zu leisten.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden mit Geldstrafe bis 30 Mark oder mit Haft bis zu 1 Woche bestraft.

§ 5. Die Bezirksärzte haben die Veränderungen in der Leitung der Apotheken (§ 1) gemäß § 24 Ziffer 6 ihrer Instruktion alsbald zur Kenntnis des Apothekenrevisors und der Amtshauptmannschaft zu bringen. Die Amtshauptmannschaften werden angewiesen, diese Veränderungen dem Ministerium des Innern anzuzeigen, das dem Landesmedizinalkollegium davon Kenntnis geben wird.

Dresden, den 1. April 1909.

Ministerium des Innern.

Diphtherie-Serum mit den Kontrollnummern:

912 bis 932 (geschrieben: neunhundertzwölf bis neunhundertzweunddreißig) aus den Diphtherie-Fabrikanten,

137 bis 158 (geschrieben: einhundertsechunddreißig bis einhundertachtund-

hundert) aus der Merck'schen Fabrik in Darmstadt,

112 bis 114 (geschrieben: einhundertzwölf bis einhundertvierzehn) aus dem

Serumlaboratorium „Ruete Esch“ in Hamburg und

213 geschrieben: (zweihundertdreizehn) aus der Fabrik vorm. G. Schering in

Berlin

ist, soweit nicht bereits früher wegen Abschwächung usw. eingezogen, wegen Ablaufs der staatlichen Gewährdauer zur Einziehung bestimmt worden.

Dresden, den 10. April 1909.

Ministerium des Innern.

Die Königl. Amtshauptmannschaft sieht sich veranlaßt, die nachstehenden Bekanntmachungen unter Hinweis auf die darin enthaltenen Strafandrohungen beim Herannahen der wärmeren Jahreszeit anderweit nachdrücklich einzuführen.

Weissen, am 10. April 1909.

Die Königl. Amtshauptmannschaft.

Die Königl. Amtshauptmannschaft sieht sich veranlaßt, zur Verhütung von Waldbränden folgende Anordnung zu erlassen bez. zu erneuern.

In Wäldern und auf den durch solche führenden Wegen ist bei trockener Witterung das Anzünden von Streichhölzern, das Rauchen von Zigarren, das Rauchen aus offenen Tabakspfeifen, sowie das Ausklopfen von Tabakspfeifen verboten. Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Weissen, den 19. April 1881.

Die Königl. Amtshauptmannschaft.

von Boile.

Die unterzeichnete Königl. Amtshauptmannschaft nimmt angesichts der in den letzten Jahren ungewöhnlich häufig und auch in diesem Frühjahr bereits wieder aufgetretenen Waldbrände hiermit Veranlassung, erneut hinzuweisen, daß diese Brände in der Regel durch Mangel an Vorsicht auf Seiten der Waldbesitzer hervorgerufen werden. Es wird deshalb die äußerste Vorsicht im Umgang mit Feuer im Freien überhaupt, wie insbesondere in der Nähe von Waldungen mit dem Bemerkten anempfohlen, daß nach § 309 des Reichsstrafgesetzbuchs derjenige, welcher durch Fahrlässigkeit einen Brand in Waldungen herbeiführt, mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 900 Mark bestraft wird.

Bei dieser Gelegenheit wird die nachstehende Bekanntmachung unter Hinweis auf die darin enthaltene Strafandrohung zur gehörigen Nachachtung hiermit anderweit eingeführt.

Wenn weiter neuerdings unter dem Namen „Kalorit“, „Blitzkonserve mit Heizpatrone“ und dergleichen vielfach Konserve in Gebrauch kommen, deren Inhalt durch eine an der Büchse angebrachte Vorrichtung ohne weiteres auch im Freien mittels Trockenspiritus und ähnlichen Brennmitteln heizgemäß werden kann, so wird auf die Gefährlichkeit dergleichen Brennaparate für die Wälder hiermit noch besonders unter dem Hinweis aufmerksam gemacht, daß unter Umständen schon in deren Anwendung in Wäldern eine Fahrlässigkeit im Sinne der obenangelegenen Strafbestimmung erblickt werden kann.

Weissen, am 8. Juni 1906.

Die Königl. Amtshauptmannschaft.

Da wiederholt durch das unvorsichtige Gebahren der Kinder mit Streichhölzern und dgl. Schandfeuer entstanden sind, so bestimmt die Königl. Amtshauptmannschaft zu dessen Verhütung im Einverständnis mit dem Bezirksauschusse folgendes:

1. wer Streichhölzer, Feuerwerkskörper oder dergl. in so wenig sorgfältiger Art verwahrt, daß Kinder zu denselben gelangen können, oder
2. wer Streichhölzer, Feuerwerkskörper oder dergl. an Kinder unter 12 Jahren verkauft oder ihnen wesentlich überläßt,
wird mit einer Geldstrafe bis zu 50 Mark bez. entsprechender Haft bestraft.

Weissen, am 27. August 1898.

Die Königl. Amtshauptmannschaft.

Im Pfandraume des Kgl. Amtsgerichts hier selbst sollen Sonnabend, den 17. April 1909, vormittags 9 Uhr, 1 Waschmaschine, Hufeisen, Deichsel, Zug, Pferde- und Brustketten u. a. m. meistbietend gegen Barzahlung öffentlich versteigert werden.

Wilsdruff, am 10. April 1909.

Q. 161/09. Der Gerichtsvollzieher des Königl. Amtsgerichts.

Unter Aufhebung des Regulative über das Meldewesen vom 20. Dezember 1878 und der Bekanntmachung, die Einführung von Fremdenbüchern betreffend, vom 16. Juni 1880 wird nach Gehör des Bezirksauschusses das nachstehende

Regulativ über das Meldewesen

für den Bezirk der Königl. Amtshauptmannschaft erlassen:

A. Das Einwohnerwesen betreffend.

§ 1.

Jede Person, die in einem Orte des hiesigen Verwaltungsbezirks ihren Wohnsitz oder vorübergehenden Aufenthalt nimmt, ist verpflichtet, binnen 3 Tagen nach ihrem Anzuge sich bei der Ortsbehörde (Bürgermeister, Gemeindevorstand, Ortsvorsteher) anzumelden.

Die Anmeldung hat sich auf alle zu dem Hausstande des Anmeldenden gehörigen Personen zu erstrecken, die seine Wohnung teilen.

§ 2.

Bei der Anmeldung hat sich der Anzeigende über

seine Person,

seine Staatsangehörigkeit,

seine Konfession und eventuell

seine Militärverhältnisse,

verheiratete auch über die Eheschließung gehörig auszuweisen.

§ 3.

Meldebefcheinigung.

Ueber die Anmeldung wird ein Wohnungsmeldeschein (vergleiche Muster sub. A) ausgestellt. Ueber mehrere Familienangehörige wird ein gemeinschaftlicher Meldeschein ausgestellt.

Die Ausstellung des Meldescheines kann ausgesetzt werden, wenn die beigebrachten Legitimationen keine erschöpfende Auskunft über das Vorleben geben.

Bei Dienstboten wird die Anmeldung in das Gesundheitszeugnisbuch eingetragen.

Für diese Eintragung bez. für den Wohnungsmeldeschein ist eine Gebühr von 25 Pf. zu entrichten.

§ 4.

Wohnungswechsel innerhalb des Ortes.

Wer innerhalb des Ortes seine Wohnung wechselt, hat dies unter Vorlegung des Wohnungsmeldescheines binnen 3 Tagen bei der Ortsbehörde anzumelden. Der Wohnungswechsel wird kostenfrei im Meldeschein eingetragen.

§ 5.

Wegzug.

Wer seinen Wohn- oder Aufenthaltsort dauernd verläßt, hat sich vor seinem Wegzug unter Angabe seines zukünftigen Wohn- oder Aufenthaltsortes bei der Ortsbehörde abzumelden.

Hierüber wird ein Vermerk auf den Wohnungsmeldeschein gebracht und auf Verlangen ein Verhaltschein gegen eine Gebühr von 25 Pf. (Gebührenverzeichnis Ziffer 56a) ausgestellt.

§ 6.

Anmeldepflicht bei Erlangung der Gemeindegliedschaft.

Personen, welche durch Erlangung der Selbständigkeit, Ansässigmachung oder Begründung einer Gewerbeniederlassung die Gemeindegliedschaft erwerben (§ 15 der revidierten Landgemeindeordnung), haben sich darauf alsbald bei der Ortsbehörde zu melden.

§ 7.

Die Vermieter von Wohnungen und andere Quartiergeber sind für pünktliche An- und Abmeldung ihrer Mieter neben diesen verantwortlich, ebenso die Haushaltungsvorstände für die pünktliche An- und Abmeldung der zu ihrem Hausstande gehörigen Personen.

B. Das Fremdenwesen betreffend.

§ 8.

Alle Gast- und Herbergwirte haben ein Fremdenbuch nach dem unter B beigelegten Muster zu führen. Sämtliche Spalten sind stets vollständig auszufüllen.